

STRUKTURWANDEL AUS DER SICHT DER AUSLÄNDISCHEN BANKEN

Referat von Max C. Schäfer, Geschäftsführer des Verbands der Auslandsbanken in der Schweiz, anlässlich des ZfU-Seminars vom 14./15. November 1995

1. Einleitung

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Ich möchte in meinem kurzen Referat im wesentlichen auf drei Sachverhalte eingehen, indem ich hauptgewichtig die Bedeutung und Vorteile des Standorts Schweiz für ausländische Banken näher darstellen möchte, Sie, in einem zweiten Abschnitt, mit einigen für die Auslandsbanken wichtigen Aspekte, vor allem auf rechtlichem wie aufsichtsrechtlichem Gebiet, vertrauter machen und schliesslich möchte ich einige Gedanken über den Standort Schweiz im neuen europäischen Umfeld verlieren.

Gestatten Sie mir, dass ich meine Ausführungen mit zwei Zitaten beginne, die die Situation der ausländischen Banken in der Schweiz umreissen mögen. Das erste stammt von Herrn Dr. G. Kraye, Präsident des Verwaltungsrats der Schweiz. Bankiervereinigung, welches er anlässlich eines Journalistenseminars 1993 gemacht hat: „Die Auslandsbanken sind wie die Zierfische im Teich; wird das Wasser trübe, so verschwinden sie“. Das zweite Zitat stammt aus einem Referat von Herrn Prof. Dr. B. Gehrig, designiertes Mitglied des Direktoriums der Schweiz. Nationalbank, anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 1995 der Auslandsbanken, in welchem er über das Volumen der Geschäftstätigkeit der Auslandsbanken folgendes sagt: „Wer an einem Anlass über 30% der Aktivitäten selbst bestreitet, ist nicht einfach Gast sondern Gastgeber“.

Beide Zitate haben eines gemeinsam: der Finanzplatz Schweiz mit seinen Rahmenbedingungen ist zurzeit so attraktiv, dass sich die Zierfische immer noch wohl fühlen, gleichzeitig aber zeigen sie auch die Sensibilität, mit der Gäste und Veranstalter auf sich verändernde Bedingungen reagieren könnten.

Der Strukturwandel, so wie er bei den Auslandsbanken stattgefunden hat, wurde in der breiten Öffentlichkeit kaum realisiert und stand ganz im Schatten der Restrukturierungen der inländischen, schweizerischen Banken, wie sie Ihnen in vorangehenden Referaten näher gebracht wurden. Mit leiser Gangart und wenig spektakulären Formen haben auch die Auslandsbanken über das letzte Jahrzehnt einen tiefgreifenden Wandel durchgemacht. Dass diese Entwicklung kaum bemerkt wurde, liegt in der Tatsache, dass schweizerische Gläubiger eine untergeordnete Rolle spielen, die einzelnen Institute relativ frühzeitig mit entsprechenden Massnahmen reagiert haben und dass Restrukturierungen mit Hilfe des Mutterhauses im Ausland gezielt durchgeführt werden konnten. Am besten lassen sich diese rasanten Änderungen mit einigen Eckdaten über die Entwicklung der Auslandsbanken über die letzten zehn Jahre erklären.

2. Bedeutung der ausländischen Banken auf dem Finanzplatz Schweiz

Es ist dies nicht ein Freudscher Versprecher, sondern ich habe bewusst den Titel so verfälscht, weil auf diese Weise die geschäftspolitischen Änderungen besser nachvollzogen werden können.

Während die Veränderungen über die vergangenen Jahre sich bei den meisten Bankengruppen in einer Konzentration des Geschäfts auf weniger Institute und einer damit eingehend steigenden Betriebsgrösse gekennzeichnet waren, kann bei den ausländischen Instituten nur letzteres bestätigt werden. Die Zahl der in der Schweiz tätigen Institute ist zurzeit absolut immer noch im wachen begriffen und es gibt deutliche Anzeichen, dass noch weitere Neuzugänge zu erwarten sind. Vergleichen wir die Anzahl der in der Schweiz tätigen Bankinstitute Ende 1984 mit Ende 1994 sehen wir deutlich, dass die Gesamtzahl von 581 Banken auf 494 zurückgegangen ist, während das Total der Auslandsbanken 1984 von 119 Institute auf 154 angestiegen ist (vgl. Folie 1). Anders ausgedrückt, kann die neue Entwicklung auch nach der Unterscheidung zwischen ausländisch beherrschten Banken, ausländisch beherrschten bankähnlichen Finanzgesellschaften sowie Filialen ausländischer Banken nachvollzogen werden (vgl. Folie 2).

Ausser, dass eine deutliche Verlagerung der Finanzgesellschaften zu Tochtergesellschaften ausländischer Banken zu ersehen ist, manifestiert die Anzahl der tätigen Institute wenig vom vollzogenen Strukturwandel.

Es müssen daher andere Indizes herangezogen werden, die Rückschlüsse auf einen Wandel zulassen.

Bekanntlich sind Auslandsinstitute in ihrer grossen Mehrzahl durch eine starke Auslandsorientierung und über einen überdurchschnittlichen Spezialisierungsgrad gekennzeichnet. Dabei gibt es Hinweise, dass sich diese Spezialisierung in den Neunzigerjahren noch weiter ausgeprägt hat. Anhand von Bilanzsummen, Anteile am Branchentotal des Treuhandgeschäfts sowie der Kommissionssaldi und nicht zuletzt der rückgängigen Aufwandpositionen für Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen kann dies vor Augen geführt werden. Dabei ist eine Gewichtsverschiebung zum indifferenten Geschäft nicht zu übersehen, welches gegenüber dem bilanzwirksamen Kreditgeschäft überdurchschnittlich zugenommen hat.

Vergleichen wir das Bilanzsummentotal 1984 und 1994 so hat sich dieses absolut kaum verändert und prozentual zum Bilanzsummentotal der übrigen in der Schweiz tätigen Institute hat es deutlich abgenommen. Von einigen Instituten abgesehen, die sich auf Marktnischen wie z.B. Handelsfinanzierungen spezialisiert haben, gibt es nur noch zwei bis drei Institute, die ein Universalbankgeschäft betreiben, wobei auch dieses auf eine bestimmte Region eingeschränkt ist (vgl. Folie 3). Wie oben erwähnt, fällt dies noch viel deutlicher bei der Reduktion des Aufwandanteils für Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen auf, indem gemäss Statistik der Schweiz. Nationalbank der Anteil von 25% auf unter 14% gefallen ist.

Dieser selben Statistik kann entnommen werden, dass der Anteil der ausländisch beherrschten Institute in der Schweiz am Totalvolumen des Treuhandgeschäfts ca.

50% ausmacht und die 50% im grenzüberschreitenden Treuhandgeschäft weit übersteigt. Dies ist ein klarer Hinweis darauf, dass das indifferente Geschäft, insbesondere das Vermögensverwaltungsgeschäft, für die Auslandsbanken eine primäre Rolle spielt.

Zuguter Letzt wird diese Erkenntnis durch die Kommissionssaldi in den Erfolgsrechnungen untermauert. Während im schweizerischen Schnitt die Kommissionssaldi 1,3 Mal so gross sind wie die Zinssaldi, so waren 1993 die Kommissionssaldi der Auslandsbanken 3,5 Mal so gross wie die Zinssaldi. Dies unterstreicht unmissverständlich, dass das Hauptgeschäft der Auslandsbanken in der Schweiz im Vermögensverwaltungsgeschäft liegt.

(Folie 4) Ihren Ausdruck findet diese Entwicklung vor allem im hohen Eigenmitteldeckungsgrad der ausländischen Banken. Während 1984 die vorhandenen Eigenmittel 39% über den gesetzlich geforderten Eigenmitteln lagen, so sind es 1994 112%. Im Vergleich dazu beträgt der durchschnittliche Überschuss an Eigenmitteln aller in der Schweiz tätigen Banken ca. 25%. Für die Grossbanken sind dies 7%, für die Handels- und Verwaltungsbanken ca. 72%. Diese gesunde und sichere Bilanzstruktur sowie die finanzielle Stärke werden auch in Zukunft ein beschleunigtes Wachstum des Vermögensverwaltungsgeschäfts fördern, indem die hohe Ausstattung mit Risikokapital die Stabilität dieser Banken erhalten wird.

(Folie 5) In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage des Volumens des über die Auslandsbanken abgewickelten Vermögensverwaltungsgeschäfts sowie deren Marktanteil in der Schweiz. Der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz hat 1994 eine interne Untersuchung durchgeführt, die es erlaubt, eine grobe Schätzung dieses Volumens zu machen. Indem eine klare, lineare Abhängigkeit zwischen dem über die Banken abgewickelten Volumen des Vermögensverwaltungsgeschäfts und den Kommissionserträgen festgestellt wurde, konnte eine grobe Hochrechnung gemacht werden. Das durch die in der Schweiz tätigen Auslandsinstitute abgewickelte Vermögensverwaltungsgeschäft beträgt demnach zwischen SFR 380 Mrd. bis ca. SFR 420 Mrd. Dabei haben Umfragen gezeigt, dass sich dieses Geschäft mit über 85% auf private Anleger konzentriert. Von diesen Privatkunden haben wiederum 85% ihr Domizil im Ausland. Institutionelle Anleger spielen bei den Auslandsbanken mit ca. 15% des Kundenvolumens eine untergeordnete Rolle. Diese Zahlen decken sich mit den Schätzungen von Prof. B. Gehrig für 1994. In seinem Referat anlässlich der Generalversammlung des Auslandsbankenverbands hat er dies wie folgt zusammengefasst:

Die gesamten in der Schweiz verwalteten Kundendepots und Treuhandanlagen von schätzungsweise SFR 2100 - 1500 Mrd. dürften etwa zur Hälfte aus dem Ausland stammen. Dabei kommt den ausländischen Privatkunden eine klar dominierende Stellung zu. Cross Border Private Banking ist in der Tat eine Schlüsselaktivität unseres Finanzplatzes, ein nach wie vor ertragkräftiges Standortjuwel mit einem geschätzten Weltmarktanteil von etwa einem Drittel.

Eine im Kreise der Auslandsbanken vorgenommene Umfrage und darauf basierende Hochrechnungen bestätigen, dass die Private Banking Efforts nicht nur für die Auslandsbanken, sondern auch für den Vermögensverwaltungsplatz sehr bedeutungsvoll sind. Von den auf ausländische Privatkunden entfallenden

Vermögen von SFR 800 - 1000 Mrd. dürften schätzungsweise gegen SFR 300 Mrd. auf die Gruppe der Auslandsbanken entfallen, was auf einen Marktanteil in diesem zentralen Segment des Vermögensverwaltungsplatzes Schweiz in der Grössenordnung von einem Drittel hinausläuft. Sie bilden damit hinter der Gruppe der Grossbanken das zweitwichtigste Anbietersegment.

Indem die Auslandsbanken auf die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz und die Erhaltung und Förderung der bestehenden Rahmenbedingungen angewiesen sind, ist auch andererseits der Finanzplatz auf die unternehmerische Leistung dieser Banken angewiesen. Hier schliesst sich der Kreis zu den zwei im Eingang gemachten Zitaten. Die Tatsache, dass 154 ausländische Banken in der Schweiz tätig sind, stellt den Rahmenbedingungen für das Private Banking ein gutes Zeugnis aus. Doch es gilt, die gute Qualität des Wassers im Teich ständig zu erhalten und den Zufluss aus frischen Quellen zu fördern.

3. Einige für Auslandsbanken wichtige rechtliche und aufsichtsrechtliche Aspekte

Es geht mir in diesem Abschnitt nicht darum über einzelne strategische Erfolgsfaktoren, wie sie in der Zukunft zum tragen kommen, zu kommentieren. Ich fühle mich dazu nicht berufen und in Anbetracht des beschränkten Rahmens dieses Referats wäre ein solches Ziel allzu ambitiös. Auf der anderen Seite kann es auch nicht darum gehen, dass an dieser Stelle eine lückenlose Aufzählung der zurzeit laufenden und für die Auslandsbanken relevanten Gesetzesänderungen gemacht wird.

Grundsätzlich sind die ausländisch beherrschten Banken denselben Vorschriften unterworfen wie die schweizerischen Institute. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wie z.B. dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer, erfahren die Auslandsbanken dieselbe Behandlung von Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden. Ich habe zwei Sachverhalte herausgelöst und möchte mit diesen versuchen Ihr Verständnis für die spezielle Problematik, die sich durch ändernde Rahmenbedingungen einstellen könnte, zu wecken.

3.1 Revision der Risikoverteilungsvorschriften

Im Vernehmlassungsentwurf über die Revision der Risikoverteilungsvorschriften der Bankenverordnung wird die Meldung von Klumpenrisiken erstmals erfasst und neu geregelt. Dabei lässt der Entwurf zwei Varianten offen, wie und an wen die meldepflichtigen Risiken gemeldet werden müssen. In der einen Variante beschränkt sich der Entwurf auf die Meldung an die gesetzliche Revisionsstelle, während im anderen Fall die Klumpenrisiken der Eidg. Bankenkommission gemeldet werden müssen. Wir befürworten ganz klar, dass meldepflichtige Risiken der Revisionsstelle mitgeteilt werden müssen. Wir sind besorgt, dass mit der Meldung der zehn grössten Klumpenrisiken der Eidg. Bankenkommission eine Aufgabe übertragen werden würde, die sie aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen nicht oder nur sehr ungenügend wahrnehmen könnte. Ihr würde damit eine Verantwortung über die Bonitätsprüfung von Kundenrisiken übertragen, für die sie weder belastet noch haftbar gemacht werden könnte.

Der eigentliche Sinn der Risikoverteilungsvorschriften liegt aber vorrangig auf der systematischen Absicherung des Kreditrisikos. Prioritäre Aufgabe der Eidg. Bankenkommission ist es daher, diese Vorschriften durchzusetzen und bei tatsächlichen Verfehlungen korrigierend einzuschreiten.

Wie die Eidg. Bankenkommission in ihren Erläuterungen selbst sagt, will und kann sie nicht als Evidenzzentrale funktionieren. Die Gründe dazu sind verschiedener Art. So ist z.B. die Erfassung einer Massierung von Klumpenrisiken nur dann richtig möglich, wenn sämtliche Kreditrisiken erfasst und gemeldet werden müssten. Andererseits stellen wegen der verschiedenen Höhe der Eigemittel der einzelnen Banken gewisse Kundenrisiken bei kleineren Instituten meldepflichtige Klumpenrisiken dar, während sie bei grösseren Instituten nie als solche qualifizieren würden. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Unterschiede würden sich auch aus der verschiedenen Art der Geschäfte, wie sie in den einzelnen Bankengruppen betrieben werden, ergeben. So bestünden die von den Universal- und Grossbanken erstellten Meldungen an die Eidg. Bankenkommission aus kommerziellen Kreditrisiken an Grossunternehmen und industrielle Konzerne (Ciba-Geigy, Nestlé), während bei den Vermögensverwaltungsbanken regelmässig lombardgesicherte Kredite unter die Zahl der zehn grössten Klumpenrisiken eingereiht werden müssten. Für gerade diese Kreditart verlangt die Kundschaft jedoch den höchsten Diskretionsgrad. Eine gewisse Diskriminierung der Vermögensverwaltungsbanken ist dabei nicht abzusehen.

Es kann nicht das oberste Ziel der Revision der Risikoverteilungsvorschriften sein, die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und den europäischen Richtlinien blindlings zu übernehmen. Es kann namentlich bei der Implementierung solcher Vorschriften nicht darum gehen, der Eidg. Bankenkommission geschäftspolitische Funktionen zu überbinden und ihr die Verantwortung für ein Frühwarnsystem zu übertragen. Das Sekretariat der Kommission wäre dazu verdammt, Klumpenrisikenmeldungen auf die Gefahr hin zu sammeln, dass ihm später zum Vorwurf gemacht werden könnte, kritische Situationen nicht erkannt zu haben und/oder solche Situationen untätig mitverfolgt zu haben. Ähnlich gestaltet sich der Tatbestand in Ziffer 25 des Rundschreibens der Eidg. Bankenkommission 3/93. Hier werden die Banken verpflichtet, die zehn grössten Schuldner aufzuführen.

Durch eine Eingabe der Vereinigung der Schweiz. Privatbankiers ist es nun gelungen, einen, wenn auch unbefriedigenden Kompromiss, zu erzielen, dass die Lombardkredite von dieser Meldung ausgenommen werden.

3.2 Vorortkontrollen, Home Country Principle

In jüngster Zeit mehren sich die Stimmen in unserem Land, dass in Anlehnung an Bestrebungen im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht sich auch die Schweiz dem Home Country Principle zu unterstellen hat. An Aktualität hat diese Frage nach dem Baring-Fall gewonnen. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) soll zurzeit ein entsprechendes Grundsatzpapier vorbereiten. Herr Fürsprecher D. Zuberbühler, der designierte Direktor des

Sekretariats der Eidg. Bankenkommission, hat letzte Woche an einer öffentlichen Veranstaltung in St. Gallen darauf hingewiesen, dass die Schweiz als Mitglied des Basler Ausschusses in dieser Frage kaum abseits stehen könne.

In den Augen der Auslandsbanken erscheint diese Entwicklung als besorgniserregend. Die Gefahr, dass sogenannte Herkunftskontrollen das schweizerische Bankgeheimnis unterlaufen könnten, ist mehr als wahrscheinlich, wenn das Prinzip der Spezialität nicht eingehalten werden kann. Nach diesem Prinzip ist es verboten, in einem solchen Aufsichtsverfahren erhaltene Auskünfte und Unterlagen an andere Behörden, z.B. Fiskalbehörden, weiterzugeben. Es gilt hier das absolute Beweiswertungsverbot. Eine Vertragstreue mag bei einigen Staaten als garantiert angenommen werden. Es gibt jedoch zahlreiche Beispiele in der Literatur, die beweisen, dass in der Vergangenheit diesem Grundsatz nicht nachgelebt wurde. Zu nennen sind hier vor allem die Vereinigten Staaten sowie Italien. Am Beispiel Italien, dessen Beamte festgestellte Offizialdelikte, seien dies Steuer oder andere Vermögensdelikte, in jedem Fall von Amts wegen anzuzeigen haben, kann dies illustriert werden. Keine italienische Behörde kann die Einhaltung des Spezialitätsvorbehalts garantieren.

Wenn auch nicht mathematisch quantifizierbar, spielt das gut geschätzte schweizerische Bankgeheimnis eine nicht unwichtige Rolle im internationalen Vergleich der Rahmenbedingungen. Es wäre daher aus psychologischem Gesichtspunkt gefährlich, die ausländische Kundschaft zu beunruhigen und ihr Vertrauen in die Souveränität und Unabhängigkeit der schweizerischen Rechtsordnung zu erschüttern.

Diese latente Gefahr wurde auch vom Gesetzgeber während den parlamentarischen Verhandlungen zum neuen Bankengesetz erkannt. Dennoch werden Stimmen laut, dass heute Lösungen gefunden werden sollten, die unter Ausschluss der parlamentarischen Genehmigung neue Wege finden sollten, um Kontrollen vor Ort durch ausländische Behörden zu ermöglichen. Sei dies der Bundesrat auf dem Verordnungsweg oder die Eidg. Bankenkommission im Rahmen ihres Kompetenzbereichs. Die Auslandsbanken sind davon überzeugt, dass jede andere Lösung als die über das Parlament eine Umgehung des Willens des Gesetzgebers darstellt.

Im Rahmen der Swiss-Lex wurde diese Frage letztmals abschliessend behandelt und hat ihren Niederschlag sowohl im neuen Bankengesetz, dem Börsengesetz sowie dem Anlagefondsgesetz gefunden. Im Bankengesetz werden Kontrollen vor Ort in Art. 2, Abs. 3 sowie in Art. 23 sexies festgehalten. In Art. 2, Abs. 3 des Bankengesetzes gibt der Bundesrat die Ermächtigung zur staatsvertraglichen Regelung eines direkten Inspektionsrechts für ausländische Behörden bei ausländischen Zweigniederlassungen und zwar im Rahmen einer Gesamtregelung der Einheitslizenz. Aus den Materialien zu diesem Gesetz geht eindeutig hervor, dass eine solche Ermächtigung nicht isoliert, z.B. nur das direkte Inspektionsrecht betreffend, abgegeben werden darf. Eine generelle Regelung steht dem Bundesrat ausdrücklich nicht zu.

Aus Art. 23 sexies geht hervor, dass die Eidg. Bankenkommission im Einzelfall durch Vereinbarung mit anderen Aufsichtsbehörden einen Informationsaustausch ermöglichen kann. Gemäss diesem Artikel bedarf es hierzu keines Staatsvertrags. Aus der Streichung von Abs. 4, der den Bundesrat hätte ermächtigen sollen, staatsvertragliche Regelungen für das Inspektionsrecht vorzunehmen, hat sich das Parlament das Recht über die Bestimmung zu dieser heiklen Materie gewahrt. Mit dieser Streichung kann auch gefolgert werden, dass die Eidg. Bankenkommission zu einer generellen Regelung mit ausländischen Behörden nicht zuständig ist. Generelle Regelungen über Amtshilfe, namentlich mit zwischenstaatlichen Verpflichtungen auf diesem Gebiete, können nur staatsvertraglich und zwar in Kompetenz des Parlaments getroffen werden.

Daraus geht unzweifelhaft hervor, dass auch bei einer sehr grosszügigen und weitreichenden Interpretation der Gesetzesmaterialien zum gestrichenen Abs. 4 eine generelle Regelung über die Amtshilfe der Eidg. Bankenkommission mit ausländischen Aufsichtsbehörden nicht zulässig ist.

Kann die öffentliche Diskussion der eben gemachten Argumentation nicht folgen, und sollte unter den gegebenen Umstände das Home Country Principle auf Niederlassungen von Tochtergesellschaften ausländischer Banken in der Schweiz Anwendung finden, hätte dies detrimentalen Charakter für diese Institute und hätte zur Folge, dass die meisten sich dazu entschliessen müssten, ihre Tätigkeit im Vermögensverwaltungsgeschäft in der Schweiz zu beenden. Langfristig könnten somit die Interessen des gesamten Finanzplatzes Schweiz beeinträchtigt werden und könnte sich für alle Marktteilnehmer negativ auswirken.

4. Der Standort Schweiz im europäischen Umfeld

Vor Jahresfrist war die Diskussion um Europa vor allem durch das Thema, wie lange sich der Finanzplatz Luxemburg gegen die europäischen Bemühungen einer Steuerharmonisierung widersetzen kann, geprägt. Verschiedene Institute, die sowohl in der Schweiz wie in Luxemburg tätig sind, haben sich in der Folge entschieden, ihre operationellen Aktivitäten in der Schweiz anzusiedeln, um so bei einem Wechsel der Situation rasch und möglichst mit wenig Kosten reagieren zu können.

In den vergangenen Wochen hat sich die Diskussion über die Auswirkungen der Europäischen Währungsunion intensiviert. Mögliche Entwicklungen werden in Form von Szenarien dargestellt, wobei der Rolle des Finanzplatzes Schweiz je nach Szenario eine andere Bedeutung zukommt. Selbst die Schweiz. Bankiervereinigung wurde in einer ersten Phase von Ängsten ergriffen, dass die Kapitalflucht aus der Währungsunion erschreckende Folgen für den Finanzplatz haben könnte. Zusammen mit Gerüchten, die sich bis jetzt nur zum Teil bewahrheitet haben, dass verschiedene Finanzinstitute wie Banken und Versicherungen sowohl für institutionelle wie private Anleger Schutz im sicheren Hafen der Schweiz suchen, haben in der Presse einen grossen Widerhall gefunden. Inzwischen ist eine gewisse Ernüchterung eingetreten und es wurden Szenarien aufgestellt mit verschiedenen Eintrittswahrscheinlichkeiten.

Grundsätzlich sind drei Grundtypen von Szenarien einer EWU mit entsprechender Wirkung auf die Schweiz denkbar. Szenario 1 beschreibt ein ausgesprochenes Tiefstzinsszenario innerhalb der nächsten 12 Monaten. In diesem Fall ist zu erwarten, dass die Finanzmärkte künftig auf aufgeweichten Maastrichter Konvergenzkriterien ausgehen. Politische Erwägungen den Teilnehmerkreis der EWU bereits 1999 möglichst gross zu halten, überwiegen die ökonomische Notwendigkeit den Konvergenzkriterien Achtung zu verschaffen. Mit der schwindenden Attraktivität der D-Mark lagern Anleger Geldmittel in den „sicheren Hafen Schweiz“ um. Bei Szenario 2 erwarten die Marktteilnehmer, dass die Konvergenzkriterien nicht aufgeweicht werden. Um den Teilnehmerkreis möglichst gross zu halten, wird der zeitliche Fahrplan gestreckt. D.h. für Anleger innerhalb der EWU besteht keine Notwendigkeit, massiv in den Franken auszuweichen. Szenario 3 schliesslich liegt zwischen diesen beiden Extremen. Es geht von einer stabilitätsorientierten, kleinen Währungsunion im Jahre 1999 aus, die sich aus Deutschland, den Niederlanden, Österreich und Italien zusammensetzt.

Alle drei Szenarien werden sich unterschiedlich auf die Entwicklung der Auslandsbanken in der Schweiz auswirken. Die Leiter der betroffenen Institute sehen sich zusehends einem gewissen Dilemma ausgesetzt, indem sie von einem allzu euphorischen Trend in den Schweizerfranken warnen sollten und gleichzeitig als Unternehmer die Gunst der Stunde zu nutzen haben, neue Investoren in der Schweiz zu akquirieren. Jedes einzelne Institut muss sich daher gründlich mit der Frage auseinandersetzen, welchem Szenario die grösste Wahrscheinlichkeit zukommt und muss entsprechend seine Geschäftspolitik möglichst klar formulieren. Dies ist ein Unterfangen, das vielen im Moment schwer fällt.

Zürich, 14. November 1995